

Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms besteht

L 06/18

- Wohnen südlich Papenreye in Groß Borstel -

1. Gesetzliche Vorgabe

Für die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen ist aufgrund von § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Bei nur geringfügiger Änderung oder der Festlegung der Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene ist gemäß § 37 UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 35 Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

2. Darstellung im Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ sowie die Milieuübergreifende Funktion „Schutz oberflächennahen Grundwassers/ Stauwassers“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird der Biotopentwicklungsraum 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“ dargestellt.

3. Vorgesehene Änderung

Die gewerbliche Nutzung der Fläche soll zugunsten einer wohnbaulichen Nutzung aufgegeben werden. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sollen hierfür die Voraussetzungen geschaffen werden. Die Darstellung des Landschaftsprogrammes wird dieser neuen Zielsetzung nicht mehr gerecht. Aus diesem Grund wird das bisherige gewerbliche Milieu im Landschaftsprogramm in das Milieu „Etagenwohnen“ geändert. Innerhalb des neuen Wohngebietes soll eine wohnungsnah private Grünfläche mit Wegerechten entstehen, die im Landschaftsprogramm als Milieuübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ neu dargestellt wird. Die Darstellung der Milieuübergreifenden Funktion „Schutz oberflächennahen Grundwassers/ Stauwassers“ bleibt erhalten. Am südöstlichen Rand des Änderungsgebietes erfolgt eine grafische Anpassung des Milieus „Gewerbe“ an das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ mit der Milieuübergreifenden Funktion „Grünqualität sichern, parkartig“. In der Karte Arten- und Biotopschutz wird der Biotopentwicklungsraum 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“ in die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung

mit mittlerem bis geringerem Grünanteil“ sowie 10e „Sonstige Grünanlage“ geändert. Ebenso wird hier eine grafische Anpassung zugunsten des Biotopentwicklungsraumes 11a „Offene Wohnbebauung mit parkartigen Strukturen“ vorgenommen.

4. Prüfung der Erfordernis einer Strategischen Umweltprüfung

Da es sich bei der Änderung um eine nur geringfügige Änderung des Landschaftsprogramms handelt, wird eine Vorprüfung im Sinne des § 35 Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 37 UVPG und § 2 HmbUVPG durchgeführt. Sie erfolgt auf der generalisierten Ebene des Landschaftsprogramms und der hieraus resultierenden Auswirkungen der Planänderung auf dieser Maßstabsebene.

Der Änderungsbereich ist stark versiegelt und durch gewerbliche Nutzungen, die zum Teil aufgegeben sind, gekennzeichnet. Im Südwesten des Änderungsgebietes befindet sich teilweise alter Baumbestand und eine Wiesenfläche mit Hainartigem Baumbestand. Diese Nutzung soll zugunsten von Wohnungsbau mit einer Mischnutzung entwickelt werden. Der Grünbestand im Südwesten soll überwiegend erhalten bleiben und wird Teil der „Grünen Wegeverbindung“ im Landschaftsprogramm bzw. der „Sonstigen Grünanlage“ in der Karte Arten- und Biotopschutz.

Freiraumverbund und Erholung

Die Flächen spielen derzeit für den gesamtstädtischen Freiraumverbund und für die Erholung keine Rolle. Durch den überwiegenden Erhalt des Grünbestandes sowie die Schaffung einer neuen „Grünen Wegeverbindung“ von der Tarpenbek im Westen nach Osten in Richtung Pehmölers Garten wird eine neue Wegeverbindung für die Erholung im „Grünen Netz“ geschaffen. Damit erfolgt eine Verbesserung für die Erholungseignung und die Zugänglichkeit. Der Geschosswohnungsbau und die integrierte Grünfläche mit einer öffentlichen Wegeverbindung werden künftig das Landschaftsbild prägen. Dieses stellt eine Verbesserung der Erholungssituation und des Landschaftsbildes gegenüber dem nicht zugänglichen und gewerblich geprägten Landschaftsbild dar. Damit handelt es sich um leichte Verbesserungen der Situation für den Freiraumverbund sowie die Erholung und das Landschaftsbild. Es kommt damit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt.

Naturhaushalt

Die Gesamtfläche des Änderungsgebietes beträgt ca. 4,2 ha. Bei einer Milieudarstellung „Gewerbe“ ist davon auszugehen, dass der Versiegelungsgrad durch bauliche Anlagen und Verkehrsflächen höher ist, als bei einer Milieudarstellung von „Etagenwohnen“. Dieses spiegelt auch die aktuelle Ausnutzung der Flächen wider. Bedingt durch die großflächigen Erschließungs- und Stellflächen und Gewerbebauten ist der Versiegelungsgrad in diesem Bereich hoch. Lediglich im Südwesten befinden sich größere Vegetationsflächen mit Baumbestand, die überwiegend erhalten bleiben. Durch den Neubau werden auch kleine Teile der bisher unversiegelten Fläche in

Anspruch genommen. Dies wird jedoch durch Begrünungsmaßnahmen sowie Entsiegelungen an anderer Stelle weitgehend kompensiert und damit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden. Die Belastungssituation des Bodens sowie das Gefährdungspotenzial für das Grundwasser werden sich durch Bodenaustausch im Rahmen der Baumaßnahmen eher verbessern. Durch ein dezentrales Entwässerungskonzept sowie den Ersatz des kleinteilig in Anspruch genommenen Überflutungsraums der Tarpenbek sind keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

Insgesamt werden ca. 4,2 ha der bestehenden Milieudarstellung „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ in ca. 4,2 ha Etagenwohnen geändert. Bedingt durch den weitgehenden Erhalt der Grünfläche sowie der Begrünung der Gebäude ist von einem Erhalt des Grünvolumens auszugehen und damit von keiner erheblichen Änderung des Klimas oder erheblichen Auswirkung auf die Umgebung zu rechnen. Der bisherige Wärmeinsel-Effekt wird im Zuge der Umsetzung mittelfristig gemindert. Die Umwandlung untergenutzter teilweise leerstehender Gewerbeflächen in Wohnungsbauflächen stellt einen sorgsamen Umgang mit der Ressource „Fläche“ dar. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten.

Arten- und Biotopschutz

Im Rahmen der Baumaßnahmen müssen Bäume gefällt werden. Der zusammenhängende Baumbestand im Westen der Fläche bleibt jedoch im Wesentlichen erhalten. Für die 14 betroffenen Brutvogelarten mit Brutplätzen bleibt die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang erhalten. Auch für die 2 Fledermausarten Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da keine Beeinträchtigungen erfolgen. Die Beleuchtung der Gehölzränder ist zu vermeiden. Durch die Bereitstellung von neuen künstlichen Zwergfledermausquartieren und künstlichen Staren-Nisthöhlen bleiben die ökologischen Funktionen für diese Arten ebenfalls erhalten. Es kommt damit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt.

5. Ergebnis der Vorprüfung

Die Vorprüfung nach § 35 Absatz 4 UVPG entsprechend der Anlage 6 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung“ hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L06/18 voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Strategische Umweltprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.